

Arbeitsrecht (Nr. 136/2004)

Berechnung der Schulungsdauer

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Die Dauer der Fortbildung berechnet sich allein nach der tatsächlichen von der Arbeit freigestellten Zeit.

Liegen zwischen den Kursphasen normale Arbeitsschichten, dürfen diese für die Berechnung der Schulungsdauer nicht mitgerechnet werden.

**Urteil des BAG –Datum unbekannt-
Aktenzeichen : 5 AZR 291/94**

**Veröffentlicht: Wirtschaftswoche Nr. 22 vom 20. Mai 2004
Seite 132**

21.05.2004